

Absichtserklärung zwischen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und dem Evangelischen Gemeinschaftswerk betreffend kirchliche Unterweisung

vom 14. September 2004

Die *reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*,
handelnd durch den Synodalrat,

und das *Evangelische Gemeinschaftswerk*,
handelnd durch die Leitung,

haben Folgendes vereinbart:

Ziff. 1

Der reformierten Berner Kirche und dem EGW ist es ein Anliegen, dass alle Kinder und Jugendlichen eine konfessionelle Unterweisung erhalten, welche ihnen und ihren Eltern entspricht. Deshalb anerkennen die Berner Kirche und das EGW gegenseitig, dass beide Institutionen in diesem Bereich Angebote machen.

Ziff. 2

Das EGW unterstützt Eltern und Kinder, die die landeskirchliche Unterweisung besuchen.

Ziff. 3

Wenn einzelne Kinder und Jugendliche mit der KUW oder dem EGW-Unterricht und der freiwilligen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen negative Erfahrungen machen, gelangen ihre Eltern zunächst an die zuständigen Verantwortlichen (Kirchgemeinderat oder Bezirksrat) und bringen ihre Kritik an.

Ziff. 4

Das vom EGW parallel zur KUW durchgeführte ergänzende Angebot trägt nicht den Namen „KUW“ und berechtigt deshalb nicht zur landeskirchlichen Konfirmation. Im EGW findet normalerweise ein Unterrichtsabschluss statt, der nicht Kasualcharakter hat. Darüber wird informiert.

Ziff. 5

Das Angebot des EGW kann von Kindern / Jugendlichen benutzt werden, welche dies bewusst wählen.

Ziff. 6

Eine personelle Zusammenarbeit in der KUW ist sehr wohl möglich. Alle Unterweisenden verfügen aber über eine vom Synodalrat anerkannte Ausbildung. Die Anerkennung anderer religionspädagogischer Ausbildungen ist in Art. 11 der Verordnung über die Bernische Katechetische Ausbildung vom 22. März 2000¹ geregelt:

Art. 11 Personen mit einer anderen religionspädagogischen Ausbildung

¹ Personen mit einer anderen religionspädagogischen Ausbildung führen anstelle der Eignungsabklärung ein Abklärungsgespräch mit der Bereichsleitung und einem Mitglied der Kommission. Neben der Ausbildung ist auch die Erfahrung der entsprechenden Person zu berücksichtigen.

² Die Bereichsleitung stellt aufgrund des Abklärungsgesprächs der Kommission Antrag über die noch zu erfüllenden Teile der Ausbildung.

Der Unterweisungsplan entspricht den landeskirchlichen Richtlinien und wird vom örtlichen Kirchgemeinderat verabschiedet und getragen. Der Kirchgemeinderat bestimmt die Unterweisenden.

Bern, 14. September 2004

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Evangelisches Gemeinschaftswerk
NAMENS DES EGW
Der Präsident: *Daniel Suter*
Der Vizepräsident: *Urs Eugster*

¹ KES 54.010.